



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

**Genehmigung
zur Stilllegung und zum Abbau der
Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe (WAK):
Schritt 5, Rückbaubereich 5.3
„Fernhantierte Demontage der
HAWC-Lagerbehälter im HWL und in der LAVA“**

(22. SG)

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz der

**Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe
Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

auf ihren Antrag nach Maßgabe der in den in Abschnitt I. 2. genannten Unterlagenverzeichnissen zitierten Unterlagen und der in Abschnitt I. 3. verfügten Nebenbestimmungen folgende Genehmigung:



I. Entscheidung

1. Genehmigungsinhalt

- 1.1 Umschlüsse, Außerbetriebnahmen und Demontagen in der Warte des Haupt-Waste-Lagers (HWL-Warte, Raum 8),
- 1.2 Restentleerung der Kühlsysteme der Behälter für High-Active-Waste-Concentrate (HAWC-Behälter),
- 1.3 Außerbetriebnahmen der Einrichtungen in den Räumen 4 (R.4) und 5 (R.5) und den Zellen L1 (Z.L1) und L2 (Z.L2),
- 1.4 Lüftungstechnische Maßnahmen für R.4, R.5, Z.L1 und Z.L2 mit Abtrennung von Z.L1 und Z.L2 von der Lüftung der Lagerungs- und Verdampfungsanlage (LAVA),
- 1.5 Außerbetriebnahme und Demontage HWL-Dachkühler und Dachertüchtigung,
- 1.6 Einrichtung Instandhaltungsbereich 1 (IHB 1) und sonstige Vorbereitungsmaßnahmen im HWL-Raum R.6,
- 1.7 Entfall Wanddurchbruch Nr. 5 (WD Nr. 5) und Abschirmfenster A98 ABF 005 aus dem Rückbaubereich 5.1 (RB 5.1),
- 1.8 Zeitweise Aktivierung der Barriere B-Einrichtung,
- 1.9 Herstellung von Kernbohrungen in die HAWC-Räume/Zellen,
- 1.10 Herstellung von Wanddurchbrüchen in die HAWC-Räume/Zellen und Bodenwannenbearbeitung in R.4, R.5, Z.L1 und Z.L2,
- 1.11 Demontage der HAWC-Behälter im HWL,
- 1.12 Demontage der HAWC-Behälter in der LAVA,
- 1.13 Demontage der Fernhantierungstechnik, der Schleustechnik und sonstiger Einrichtungen sowie Umrüstung der verbleibenden Abschirmtore und der Objektschutztür (OS-Tür) A98 T 15057 und
- 1.14 Zusammenlegung von Brandschutzbereichen LAVA/HWL.

Die der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH) erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die 21. Stilllegungsgenehmigung vom 23. April 2010, werden durch diese Genehmigung geändert und ergänzt:

2. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 2.1 Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG für die " Fernhantierte Demontage der HAWC-Lagerbehälter im HWL und in der LAVA "
WAK-Rückbau Schritt 5, Rückbaubereich 5.3
Änderungsanzeige Nr.: 1.9-02/03(030), Az.: ZG-GRo/Ir/04/0770 vom 16.08.2004
- 2.2 Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis U 3-1.1 der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau und Entsorgungs-GmbH vom 28. Juni 2010;
Unterlagen-Nr.: SRA/8200/SD/W192.787.0/F :

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U3-2	SRA/8200/PA/W334.045.5/B	15.07.09	Übersicht
U3-3	SRA/8200/PA/W192.834.1/D	28.06.10	Technische Beschreibung
U3-4	SRA/8200/JD/W334.042.4/E	28.06.10	Komponentenprüfliste
U3-5	SRA/8200/SD/W334.043.1/E	16.04.10	Änderungsprüfliste Dokumentation
U3-6.1	SRA/8200/GH/W192.788.7/A	06.02.06	Montage- und Rückbauablaufplan RB 5.3
U3-6.2	SRA/8200/GH/W192.785.6/F-	28.06.10	Liste zum Montage- und Rückbauablaufplan
U3-6.3	SRA/8200/GH/W334.028.8/--	07.06.04	Alternativer Rückbauablaufplan RB 5.3
U3-7.1	SRA/8252/PA/W172.896.5/A	30.01.06	Umschlüsse, Ersatzmaßnahmen, Außerbetriebnahmen und Demontagen im HWL-R.8
U3-7.2	SRA/5610/PB/W172.966.5/B	03.03.10	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Messstellen für HWL-VE A81.00
U3-8.1	SRA/8200/PA/W334.021.9/C	08.03.10	Außerbetriebnahmen für HWL-R.4 und R.5
U3-8.2	SRA/2281/YD/W207.966.0/A	06.02.06	R+I-Fließbild HAWC - Waste HWL

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U3-8.3	SRA/2281/YD/W207.967.7/B	01.07.09	R+I-Fließbild Kühlwasser HWL
U3-8.4	SRA/2281/YD/W207.968.4/A	06.02.06	R+I-Fließbild Haupt-Waste Lager Probenahme und Instrumentierung
U3-8.5	SRA/2281/YD/W207.969.1/--	06.10.03	R+I-Fließbild Pulseinheit HWL
U3-8.6	SRA/2281/YD/W207.970.7/A	09.03.10	R+I-Fließbild Instrumentierung-Abgasbehandlung (HWL)
U3-8.7	SRA/2281/YD/W207.971.4/B	01.07.09	R+I-Fließbild Abgasbehandlung HWL
U3-8.8	SRA/2281/YD/W207.972.1/A	06.02.06	R+I-Fließbild Hauptwastelager Teil II
U3-8.9	SRA/2281/YD/W207.974.5/A	01.07.09	R+I-Fließbild Transferleitungen WAK-HWL-LAVA- ELMA-HAWA
U3-8.10	SRA/2266/YD/W207.992.9/A	01.07.09	R+I-Fließbild Rohrpost für LAVA HA-Labor
U3-9.1	SRA/8200/PA/W334.051.6/A	10.02.06	Restentleerung Kühlflüssigkeit der HAWC-Behälter im HWL
U3-9.2	SRA/8200/PA/W334.052.3/A	10.02.06	Restentleerung Kühlflüssigkeit der HAWC-Behälter in der LAVA
U3-10.1	SRA/9351/PA/W334.047.9/D-	28.06.10	Lüftungstechnische Maßnahmen im HWL und in der LAVA
U3-10.2	SRA/9351/YD/W208.182.3/C-	21.06.10	R+I-Fließbild, HWL-Anbau Süd, Lüftung Kontrollbe- reich, fernhantierte Demontage HWL R.4+5; LAVA Zelle L1+L2
U3-10.3	SRA/9351/YD/W208.185.4/B-	07.07.09	R+I-Fließbild, Be- und Entlüftung LAVA Umschluss der Zellen L1 und L2 an die HWL-Lüftung
U3-10.4	SRA/9351/YD/W208.183.0/A	06.02.06	R+I-Fließbild Abluftanlage LAVA, Umschluss der Zellen L 1 und L 2 an die HWL-Lüftung

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U3-10.5	SRA/8200/WU/W203.844.5/A-	23.06.10	Aufstellungsplan RB 5.3 Lüftung HWL-LAVA
U3-11.1	SRA/8200/PA/W334.022.6/B	03.03.10	Außerbetriebnahmen für LAVA-L1 und L2
U3-11.2	SRA/2281/YD/W207.975.2/--	08.10.03	R+I-Fließbild Medienversorgung Bedienungs- Galerie LAVA
U3-11.3	SRA/2281/YD/W207.976.9/--	08.10.03	R+I-Fließbild HAWC - Lagerung LAVA
U3-11.4	SRA/2281/YD/W207.977.6/A	06.02.06	R+I-Fließbild HAWC - Lagerung LAVA
U3-11.5	SRA/2281/YD/W207.978.3/--	08.10.03	R+I-Fließbild 4 W-Verdampfung LAVA
U3-11.6	SRA/2281/YD/W207.979.0/A	15.03.06	R+I-Fließbild 4W-Verdampfung LAVA
U3-11.7	SRA/2281/YD/W207.980.6/--	06.10.03	R+I-Fließbild Prozeß-Kühlkreisläufe LAVA
U3-11.8	SRA/2281/YD/W207.981.3/A	01.07.09	R+I-Fließbild Notanschlüsse und Einrichtungen der Notsteuerstelle LAVA Blatt 2
U3-11.9	SRA/2281/YD/W207.982.0/--	13.10.03	R+I-Fließbild Notanschlüsse und Einrichtungen der Notsteuerstellen LAVA Blatt 2
U3-11.10	SRA/2281/YD/W207.983.7/--	13.10.03	R+I-Fließbild Probenahme und Instrumentierung LAVA Teil 1
U3-11.11	SRA/2281/YD/W207.984.4/A	15.03.06	R+I-Fließbild Probenahme und Instrumentierung LAVA Teil 2
U3-11.12	SRA/2281/YD/W207.985.1/A	15.03.06	R+I-Fließbild LAVA - Instrumentierung Teil 3
U3-11.13	SRA/2281/YD/W207.986.8/A	06.02.06	R+I-Fließbild Abgasreinigung, Rückkühlung, LAVA
U3-11.14	SRA/2281/YD/W207.987.5/A	06.02.06	R+I-Fließbild Abgasreinigung, Reinigung, LAVA
U3-11.15	SRA/2281/YD/W207.988.2/--	13.10.03	R+I-Fließbild Abgasreinigung, Filterung, LAVA

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U3-11.16	SRA/2281/YD/W208.010.9/--	17.11.03	LAVA Notkühlsystem Schema Instrumentierung Blatt 1
U3-11.17	SRA/2281/YD/W208.011.6/--	17.11.03	LAVA Notkühlsystem Schema Instrumentierung Blatt 2
U3-11.18	SRA/2281/YD/W208.012.3/--	17.11.03	LAVA Notkühlsystem Schema Instrumentierung Blatt 3
U3-11.19	SRA/2281/YD/W207.989.9/--	13.10.03	R+I-Fließbild Kühlwasserversorgung LAVA Not- system
U3-11.20	SRA/2281/YD/W207.991.2/--	13.10.03	R+I-Fließbild Kraftstoffversorgung Notstromaggre- gate LAVA Notsystem
U3-11.21	SRA/2281/YD/W207.990.5/A	15.03.06	R+I-Fließbild Belüftung Zelle L7 LAVA Notsystem
U3-11.22	SRA/2281/YD/W207.993.6/A	06.02.06	R+I-Fließbild Hauptwastelager Teil II
U3-11.23	SRA/2281/YD/W207.994.3/--	12.11.03	R+I-Fließbild Transferleitungen WAK-HWL-LAVA-ELMA-HAWA
U3-11.24	SRA/2281/YD/W207.995.0/A	16.07.09	R+I-Fließbild Abgasbehandlung HWL
U3-11.25	SRA/2281/YD/W207.973.8/--	14.11.03	R+I-Fließbild Medienversorgung Raum 1206 Blatt 1
U3-11.26	SRA/2281/YD/W208.009.3/--	08.04.04	R+I-Fließbild Hilfsdampfversorgung
U3-11.27	SRA/5610/PB/W334.050.9/A	03.03.10	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Messstellen für LAVA-VE 240.00
U3-12.1	SRA/8200/PAW334.651.8/--	18.03.04	Virtuelle Darstellung HAWC- Lagerbehälter im HWL
U3-12.2	SRA/8200/PAW334.652.5/--	18.03.04	Virtuelle Darstellung HAWC- Lagerbehälter in der LAVA
U3-13.1	SRA/8200/TX/W320.346.0/B	27.07.09	Durchbruchsliste HWL Raum 4 und 5 sowie LAVA Zel- len L1 und L2

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U3-13.2	SRA/7283/XP/W208.098.7/--	12.07.04	HWL Bau 1505 LAVA Bau 1531 Abbruchplan Wanddurchbrüche WD 1 bis WD 9 Grundriß + Schnitte
U3-14.1	SRA/3730/PB/W172.954.2/--	19.03.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Arbeitstisch
U3-14.2	SRA/3750/PB/W172.955.9/C	17.12.09	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Manipulatoren
U3-14.3	SRA/8200/PA/W334.653.2/--	18.03.04	Aufstellungsplan IHB 1
U3-15	SRA/1752/XW/W208.192.2/--	19.04.04	Zusammenlegen von BSB HWL / LAVA
U3-16	SRA/8200/PB/W172.082.2/A	01.02.06	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Durchbruchauskleidungen und Auf- fahrampen für Wanddurchbrüche WD Nr. 6, 7, 8, 9
U3-17	SRA/8200/TD/W334.046.2/E	16.04.10	Änderungsvorschlag MSKL
U3-18.1	SRA/8200/JP/W334.048.6/D	16.04.10	Änderungsvorschlag Rahmenprüf- plan (RPP)
U3-18.2	SRA/8200/JP/W334.049.3/B	10.03.10	Änderungsvorschlag Rahmenin- standhaltungsplan (RIP)
U3-19.1	SRA/8200/PR/W334.471.2/C	03.03.10	Änderungsvorschlag Auslegungsbe- gründungen
U3-19.2	SRA/8200/PR/W334.468.2/C	17.12.09	Änderungsvorschlag Grenzwertbe- gründungen
U3-20.2	SRA/1265/GX/W372.427.9/A	10.03.10	Änderungsvorschlag zu BHB 1.5, Wach- und Zugangsordnung
U3-20.3	SRS/2179/XC/W233.771.5/A	10.03.10	Lageplan: Sicherheitsbereiche
U3-20.4	SRA/8200/GX/W375.371.2/A	08.03.10	Änderungsvorschlag BHB Kap. 2.1, Auflagen und Bedingungen für den Betrieb
U3-20.5	SRA/8200/GX/W375.372.9/A	08.03.10	Änderungsvorschlag BHB Kap. 2.2, Sicherheitstechnisch wichtige Grenzwerte

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U3-20.6	SRA/8200/GX/W375.373.6/B	16.04.10	Änderungsvorschlag BHB Kap. 2.3, Normalbetrieb
U3-20.8	SRA/8200/GX/W375.375.0/B	16.04.10	Änderungsvorschlag BHB Kap. 2.5, Melderegelung
U3-21	SRA/2560/PA/W334.039.4/B	24.02.10	Abschätzung der auszubringenden Reststoffmassen und Aktivitäten für den Rückbaubereich RB 5.3 des Rückbauschnitt 5
U3-22	SRA/8200/PA/W334.023.3/--	30.03.04	Demontage der Fernhandlungs- und Schleuseeinrichtungen
U3-23	SRA/6450/PB/W375.844.1/B-	28.06.10	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) für Schritt 5, RB 5.3, Dosieranlage für HAWC-Reste
U3-24	SRA/6620/PB/W399.648.5/--	28.06.10	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) für Schritt 5, RB 5.3 Stationäres Filtergerät zum Einbau im Abluftkanal aus HWL-R.5
U3-25	SRA/6230/YP/W234.465.2/--	28.06.10	R+I Fließbild Stationäres Filtergerät HWL-R.6
Revidierte Unterlagen aus den Genehmigungen zu RB 5.1 und RB 5.2			
U1-6	SRA/8200/PA/W172.223.9/F	07.03.06	Sicherheitsbetrachtung
U1-10.2	SRA/7283/WAW206.034.7/D	15.03.06	Erdgeschoß, Grundriss (Schnitt 1-1) Baueingabeplan
U1-10.3	SRA/7283/WAW206.035.4/D	15.03.06	Obergeschoß, Grundriss (Schnitt 2-2) Baueingabeplan
U1-10.4	SRA/7283/WAW206.036.1/D	15.03.06	Schnitt A-A, B-B und Ans. Achse 1 HWL Baueingabeplan
U1-10.6	SRA/7283/WAW206.040.8/D	15.03.06	Obergeschoß, Grundriss (Schnitt 3-3) Baueingabeplan
U1-10.7	SRA/7283/WAW206.041.5/D	15.03.06	Schnitt H-H, I-I, K-K, C-C Baueingabeplan
U1-14.1	SRA/2600/PR/W172.894.1/D	06.02.06	Abschirmmaßnahmen HWL-R.6 und HWL-Anbau Süd

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U1-14.2	SRA/2600/PR/W172.892.7/B	06.02.06	Abschirmberechnungen für RB 5.1 bis RB 5.3
U1-16.1	SRA/8200/WU/W206.131.3/C	20.02.06	Aufstellungsplan Ausrüstung Anbau Süd Horizontalschnitt Gebäude 1505 /1590
U1-16.2	SRA/8200/WU/W206.132.0/C	20.02.06	Aufstellungsplan Ausrüstung Anbau Süd Vertikalschnitt Gebäude 1505 /1590 Schnittebene Fassausschleuse / Beladestation
U1-18.8	SRA/3750/WU/W206.260.0/A	06.02.06	HWL / HWL – Anbau Süd – EG Instandhaltungsbereiche (IHB)
U1-18.9	SRA/5630/WU/W304.051.5/A	06.02.06	Aufstellungsplanung Videotechnik RB 5.1 bis RB 5.3
U1-18.13	SRA/8372/WU/W205.920.4/C	06.02.06	Aufstellungsplan Strahlenschutz-richtungen, HWL-Anbau Süd
U1-20.2	SRA/2600/WV/W205.918.1/A	06.02.06	StriSch-Bereiche im HWL-Anbau Süd nach Inbetriebnahme
U1-22.1	SRA/1752/XW/W205.921.1/A	06.02.06	Flucht- und Rettungswege nach Inbetriebnahme
U1-27	SRA/1752/XW/W206.253.2/B	06.02.06	Zusammenlegen von BSB HWL / HWL-Anbau Süd
U2-19	SRA/8200/PA/W172.080.8/C	17.03.10	Werkzeugliste Schritt 5

- 2.3 Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis U 3-1.2 der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau und Entsorgungs-GmbH vom 11. März 2010;
Unterlagen-Nr.: SRA/8200/SD/W334.044.8/B

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U1-10.11	SRA/7200/PR/W172.976.4/D	10.05.05	Brandschutz HWL-Anbau Süd
U1-10.15	SRA/7281/PB/W192.769.6/--	20.03.03	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Erstbeton – Einbauteile und Verankerungen

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U1-12.3	SRA/2160/PF/W172.969.6/--	30.01.02	Ergänzungen zur Ermittlung der Beanspruchungen des HWL-Anbaus Süd (Bau 1590) infolge Erdbeben (Bericht Wölfel-Beratende Ingenieure)
U1-13.1	SRA/2160/PF/W192.401.5/--	29.09.01	Nachweise zur Rückwirkungsfreiheit der baulichen Maßnahmen im Rahmen des Schrittes 5 auf die Standsicherheit der vorhandenen Gebäude LAVA/HWL
U1-15.1	SRA/8251/PA/W192.340.7/D	14.05.07	HWL-Anbau Süd Lüftung Kontrollbereich
U1-15.3	SRA/9351/YD/W203.194.1/E	24.09.07	R+I-Fließbild HWL-Anbau Süd Lüftung Kontrollbereich
U1-17.18	SRA/5630/PB/W304.050.8/A-	20.05.03	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) für Schritt 5 Video-, Audio- und Beleuchtungseinrichtungen der Fernhantierungstechnik in RB 5.1 bis 5.3
Unterlagen aus dem RB 5.2, die in den Antragsunterlagen zum RB 5.3 zitiert sind			
lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U2-4	SRA/8200/JD/W192.757.3/D-	31.01.05	Komponentenprüfliste
U2-6.2	SRA/8200/GH/W172.967.2/D-	12.03.09	Liste zum Montage- und Rückbauablaufplan RB 5.2
U2-7.8	SRA/8200/PA/W192.758.0/--	20.08.02	Aufstellungsplan HWL-R.6 Zu erhaltende Rohrleitungen und Kanäle
U2-8.1	SRA/3810/PB/W172.938.2/B-	03.02.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Abschirmtor A98 ABT 003
U2-8.2	SRA/3810/PB/W172.942.9/B-	03.02.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Abschirmtor A98 ABT 006

lfd. Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U2-8.3	SRA/3810/PB/W172.941.2/B-	03.02.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Abschirmtor A98 ABT 008
U2-8.4	SRA/8200/PB/W192.361.2/B-	03.02.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Durchbruchauskleidungen und Auffahrrampen für Wanddurchbrüche WD Nr. 2, 3, 6, 8
U2-8.6	SRA/8120/PB/W192.932.4/C-	10.10.07	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Manipulator-Träger-System (MTS)
U2-8.7	SRA/3920/PB/W304.225.0/C-	19.05.04	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Saugluftförderanlage für Betonabraum und Stäube
U2-18	SRA/8200/TX/W320.338.5/A	15.01.04	Durchbruchliste HWL Raum 6
U2-20	SRA/2600/PB/W192.779.5/A	12.04.10	Technische Beschaffungsvorschrift (TBV) Dosisleistungsmessstelle im HWL-R.6
U2-22	SRA/8200/PA/W320.339.2/A	22.01.04	Aufstellungsplanung und Wannenbelastung HWL Raum 6
Unterlagen aus dem Schritt 4, die in den Antragsunterlagen zum RB 5.3 zitiert sind			
lfd.Nr.	Unterlagen – Nummer	Datum	Titel der Unterlage
U 30	WAK/1265/GX/W344.689.8/D	14.01.10	Änderungsvorschlag BHB 2.4, Anomaler Betrieb
U 32.1	WAK/1265/GX/W372.392.0/D	14.01.10	Änderungsvorschlag BHB Teil 3, Störfälle

2.4 "Revision des technischen Gesamtkonzeptes für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe", Stand November 2006

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 3.1 Im Rahmen der Inspektion des Behälters 81.21 sind nach AP 3-24.1 der U 3-6.2 Proben des Feststoffs zu nehmen und seine chemische und nuklidspezifische Zusammensetzung zu ermitteln. Vor der Durchführung der Probenahme ist eine Betrachtung zur Art der Probenahme und ihrer Repräsentativität dem UVM und dem zugezogenen Sachverständigen vorzulegen. Das Ergebnis der Analysen mit Bewertung, die weiter geplanten Maßnahmen zur Bergung des Feststoffs und seine Überführung in die HDB und die Planung für die weitere Demontage des Behälters sind der Aufsichtsbehörde und dem zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Mit der Durchführung der weiteren Maßnahmen gemäß AP 3.24-2 der U 3-6.2 darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt.
- 3.2 Bei der Demontage der Behälter 81.31, 210.02 und 210.03 ist im Rahmen der AP-Punkte 3-12, 3-32 bzw. 3-41 der U 3-6.2 jeweils zu überprüfen, ob in den Behältern Feststoffablagerungen vorhanden sind bzw. sind die rechnerisch ermittelten Feststoffmengen zu verifizieren. Das Ergebnis der Untersuchungen mit Bewertung sowie das auf dieser Basis erstellte Zerlege- und Entsorgungskonzept des jeweiligen Behälters ist in einer Unterlage zusammenzufassen und der Aufsichtsbehörde und dem zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. In dieser Unterlage ist auch darzulegen, ob und wenn ja wann, eine Probenahme und Analyse des vorhandenen Feststoffs erfolgen soll. Mit der Durchführung der weiteren Maßnahmen gemäß AP 3-14, 3-33 bzw. 3-43 der U 3-6.2 darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Liegen Feststoffe vor, sind der Aufsichtsbehörde und dem zugezogenen Sachverständigen jeweils die Ergebnisse der Analysen mit Bewertung sowie die weiter geplanten Maßnahmen zur Bergung des Feststoffs, seine Überführung in die HDB und die angepasste Planung für die weitere Demontage des jeweiligen Behälters zur Prüfung vorzulegen. Mit der Durchführung der weiteren Maßnahmen gemäß AP 3.15, 3-35 bzw. 3-44 der U 3-6.2 darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Die unter Abschnitt I. 3. A. der 2. Teilbetriebsgenehmigung für die VEK vom 24.02.2009 aufgeführten allgemeinen Auflagen gelten auch für diese Genehmigung.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die für diese Genehmigung entstandenen Auslagen werden mit separatem Bescheid festgesetzt.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

II. Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Antragsgegenstand

Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) wurde in den Jahren 1967 bis 1970 im Auftrag des Bundes auf dem Gelände des damaligen Kernforschungszentrums Karlsruhe (später Forschungszentrum Karlsruhe, heute Karlsruher Institut für Technologie (KIT)) errichtet. Seit 1971 führte die WAK Betriebsgesellschaft mbH (WAK BGmbH) den Betrieb der Anlage durch und hatte bis zum Jahresende 1990 ca. 200 t Kernbrennstoffe aus Versuchs- und Leistungsreaktoren aufgearbeitet.

Im Juni 1989 hatte die deutsche Elektrizitätswirtschaft den Verzicht auf den Weiterbau der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf beschlossen. Zum Ende des Jahre 1990 wurde die Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen in der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe endgültig eingestellt. Ende des Jahres 1991 haben der Bund, das Land Baden-Württemberg und die beteiligten Firmen beschlossen, die WAK endgültig still zu legen und vollständig bis zur „grünen Wiese“ rückzubauen.

Das Gesamtkonzept für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der WAK wurde bereits mit der dritten Stilllegungsgenehmigung (3.SG) vom 8. September 1994 und der 15. Stilllegungsgenehmigung (15. SG) „Rückbau der Barrieren und Aufheben des Kontrollbereichs Prozessgebäude „Schritt 3, Rückbaubereich V“ vom 10. April 2001 genehmigungsrechtlich festgeschrieben. Diese Unterlage wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und war Gegenstand der Begutachtung zum jetzigen Genehmigungsschritt. Auch das Grobkonzept Schritt 5 „Rückbau von HWL, LAVA, VEK und Restanlagen“ (Haupt Waste Lager, Lagerung und Verdampfung von hochradioaktiven Spaltproduktlösungen, Verglasungseinrichtung Karlsruhe) wurde mit der Änderungsgenehmigung zur Erschließung des HWL-Zugangs Süd vom 03. März 2004 festgelegt. Der Rückbausschritt 5 gliedert sich wie folgt in das Gesamtkonzept „StiWAK (Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der WAK)“ ein:

- Schritt 1: Deregulierungsmaßnahmen nach Außerbetriebnahme der WAK
- Schritt 2: Erste Rückbaumaßnahmen im Prozessgebäude
- Schritt 3: Weiterer Rückbau des Prozessgebäudes bis zu Kontrollbereichsaufhebung
 (einschließlich Ergänzungsmaßnahmen zum Rückbau des Prozessgebäudes)
- Schritt 4: Deregulierung nach Verglasungsende

- Schritt 5: Vollständiger Rückbau der Einrichtungen LAVA, HWL, VEK und Restanlagen
 Schritt 6: Konventioneller Gebäudeabriss.

Ziel der Maßnahmen im Schritt 5 ist der vollständige Rückbau aller Installationen in den HAWC-Lagergebäuden (High Active Waste Concentrate) HWL und LAVA sowie in der Ver-
 glasungseinrichtung (VEK) und letztlich die Aufhebung der Kontrollbereiche und der betriebli-
 chen Überwachungsbereiche und deren Überführung in den „Sonstigen Bereich“. Der Rück-
 bauschritt 5 gliedert sich dabei in insgesamt 10 Teilschritte (RB 5.1 bis RB 5.10):

- RB 5.1 Erschließung HWL-Zugang Süd
- RB 5.2 Fernhantierte Demontage der MAW-Lagerbehälter im HWL-R.6
- RB 5.3 Fernhantierte Demontage der HAWC-Lagerbehälter im HWL und in der LAVA
- RB 5.4 Demontage des LAVA-HA-Labors und der LAVA-Zellen L3, L4 und L5
- RB 5.5 Demontage der Resteinrichtungen und Aufhebung des Kontrollbereiches HWL
- RB 5.6 Demontage der Resteinrichtungen und Aufhebung des Kontrollbereiches LAVA
- RB 5.7 Demontage des Rohrkanals LAVA-ELMA und Aufhebung des Kontrollbereiches ELMA
- RB 5.8 Fernhantierte Demontage der VEK-Prozesstechnik
- RB 5.9 Demontage der Resteinrichtungen und Aufhebung des Kontrollbereiches VEK
- RB 5.10 Rückbau der Einrichtungen in den restlichen Infrastrukturanlagen der WAK.

Im Schritt 5, Rückbaubereich 5.3 werden gemäß den unter I. 2. genannten Unterlagen Ver-
 änderungen an den WAK-Betriebs- und Infrastruktureinrichtungen mit der Zielsetzung durch-
 geführt, die HAWC-Behälter 210 B 02, und 210 B 03 in der LAVA und die HAWC-Behälter 81
 B 31 und 81 B 21 im HWL zu zerlegen und über die HDB (Hauptabteilung Dekontaminati-
 onsbetriebe der WAK GmbH) zu entsorgen. Die einzelnen hierfür erforderlichen Maßnahmen
 sind im Abschnitt I. 1. Nr. 1.1 bis 1.14 aufgelistet. Die Demontagen werden in erster Linie
 fernhantiert ausgeführt.

Voraussetzung für die Demontage der HAWC-Lagerbehälter im RB 5.3 sind u. a. die vorlau-
 fend durchgeführten Maßnahmen im Rückbaubereich RB 5.1, die die Einrichtung und Inbet-
 riebnahme des HWL-Anbaus Süd (Bau 1590) umfassen, sowie die Maßnahmen im Rück-
 baubereich RB 5.2, die den Rückbau der MAW-Lagerbehälter im Raum R.6 des HWL betref-
 fen. Die Durchführung der Maßnahmen im Rückbaubereich RB 5.1 wurde mit der Genehmi-
 gung zur Vornahme von Veränderungen an der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK)
 "Errichtung eines Anbaus an das Haupt-Waste-Lager (HWL)", Az.: 4-4561.1-WAK-52/14 vom
 03.03.2004 gestattet. Die Genehmigung zur Durchführung der Maßnahmen im Rückbaube-
 reich RB 5.2 erfolgte mit der 20. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederau-

farbeitungsanlage Karlsruhe (WAK): Schritt 5 Rückbaubereich 5.2 (RB 5.2) "Fernhantierte Demontage der MAW-Lagerbehälter im HWL-R.6" (20. SG), Az.: 4-4651.1-WAK-57/27 vom 31.01.2006. Parallel zu den Außerbetriebnahme Maßnahmen im RB 5.3 werden im Schritt 4 gleichfalls Außerbetriebnahmen durchgeführt. Die entsprechende Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der WAK: Schritt 4 "Deregulierung nach Verglasungsende" (21. SG), Az.: 35-4651.70-14.1/12/06 wurde am 23.04.2010 erteilt.

Die Einordnung der Maßnahmen des Schrittes 5, Rückbaubereich 5.3, in Bezug auf den Betrieb der VEK gemäß 2. TBG (Teilbetriebsgenehmigung) , den Schritt 3, den Schritt 4 und weitere Rückbaubereiche des Schrittes 5, ist in den Genehmigungsunterlagen dargestellt.

Nach Entfall der Funktion des HWL als HAWC-Reservelager werden im jetzt genehmigten Schritt 5.3 zunächst Außerbetriebnahmen und Umrüstmaßnahmen im HWL durchgeführt. Dabei werden die HAWC-Lager in der LAVA nicht beeinträchtigt. Dazu gehört die Fertigstellung des im Schritt RB 5.2 bereits begonnenen Wanddurchbruchs nach HWL-Raum 4. Durch diesen Zugang wird dann der erste HAWC-Behälter (81 B 31) demontiert. Die Genehmigung sieht vor, dass danach entschieden werden kann, in welcher Abbaureihenfolge die Demontage der weiteren HAWC-Lagerbehälter des HWL und in der LAVA erfolgen soll. Es besteht einmal die Möglichkeiten, von dem freigeräumten Raum R.4 aus die Wand nach Raum R.5 zu durchbrechen, und danach den zweiten HAWC-Behälter 81 B 21 zu demontieren. Es ist aber auch gestattet, nach dem Behälter 81 B 31 zunächst die beiden LAVA-Behälter 210 B 02 und 210 B 03 zu demontieren und erst danach den mit einer größeren Menge Feststoff beaufschlagten HAWC-Behälter 81 B 21.

Nach Abschluss des Verglasungsbetriebs in der VEK, der Restentleerung und Spülung/Dekontamination der HAWC-Behälter in der LAVA und der MAW-Entsorgung aus HWL, LAVA und VEK erfolgt die Außerbetriebnahme der nicht mehr benötigten Systeme in HWL und LAVA. Die beiden LAVA-Zellen Z.L1 und Z.L2 werden vor Demontage der HAWC-Behälter in der LAVA sukzessive von der LAVA-Lüftung abgetrennt und an die HWL-Lüftung angeschlossen.

Nach Abschluss der fernhantierten Demontage im HWL und in der LAVA werden alle nicht mehr benötigten Einrichtungen der Fernhantierungs- und Schleustechnik aus dem HWL (R.4, R.5, R.6), der LAVA (Z.L1, Z.L2) und dem HWL-Anbau Süd demontiert.

Die Maßnahmen der Schritte 4 und 5, Rückbaubereiche 5.1 und 5.2 und die der 2. Teilbetriebsgenehmigung der VEK sind so konzipiert, dass sie ohne gegenseitige Störung durchge-

führt werden können. Im Rückbauablaufplan ist die Abfolge der Maßnahmen festgelegt, um Rückwirkungen und Beeinträchtigungen des Betriebs zu vermeiden.

Alle Maßnahmen werden entsprechend den gültigen Betrieblichen Regelungen, insbesondere gemäß den BHB-Kapiteln 1.3 "Instandhaltungsordnung", 1.4 "Strahlenschutzordnung", 1.7 "Brandschutzordnung" und 1.10 "Ordnung über radioaktive Reststoffe" sowie den dazugehörigen Arbeitsrichtlinien, durchgeführt. Sofern Tätigkeiten erforderlich werden, die durch die Richtlinien und Vorschriften des BHB noch nicht erfasst sind, werden entsprechende Arbeitsanweisungen erstellt bzw. angepasst.

1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft (WAK BGmbH), heute WAK GmbH, hat Ende 1990 den Wiederaufarbeitungsbetrieb eingestellt und befindet sich seitdem in der Stilllegung und im Rückbau, der entsprechend dem fortgeschriebenen "Gesamtkonzept für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe", Stand November 2006, in sechs Schritten bis zur "grünen Wiese" erfolgen soll. Die gegenwärtige Genehmigung betrifft Schritt 5, Rückbaubereich 5.3, die „Fernhantierte Demontage der HAWC-Lagerbehälter im HWL und in der LAVA“ (vgl. oben, 1.1).

1.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob die Pflicht für eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3b bzw. 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach § 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) besteht.

Nach den Kriterien des § 3b UVP-Gesetz besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, da mit der jetzt erteilten Genehmigung nur einzelne Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der WAK gestattet werden. Die Prüfung des Vorhabens nach § 3e Abs. 1 und 2 UVPG anhand der Kriterien des § 3c UVPG (Einzelfallprüfung) ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV kann die Genehmigungsbehörde bei einer Stilllegungsgenehmigung von einer Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen Maßnahmen vom Träger des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die Genehmigungsbehörde hat nach entsprechender Prüfung und aufgrund einer verfahrensrechtlichen Ermessensentschei-

derung von einer Auslegung und Bekanntmachung abgesehen und diese Entscheidung am 24.09.2010 öffentlich bekannt gemacht.

1.2.2 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit für das Vorhaben die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 AtG erfüllt sind, wurden die TÜV SÜD Energietechnik Baden-Württemberg GmbH (TÜV SÜD ET) sowie die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit GmbH (GRS) als Sachverständige hinzugezogen.

1.2.3 Neufestsetzung der Deckungsvorsorge

Für die WAK/VEK wurde mit Bescheid vom 30.März 2007 eine Deckungssumme von 50 Mio. Euro festgesetzt. Der Bescheid gilt weiter.

2. Rechtliche und fachliche Würdigung

2.1 Begründung der Entscheidungen zur UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung

2.1.1 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde konnte nach § 4 Abs. 4 der AtVfV von einer Bekanntmachung und Auslegung absehen, da erkennbar war, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen sind, und da außerdem keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand.

Sie hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil bei dem einfach gelagerten Sachverhalt eine Öffentlichkeitsbeteiligung als vorgelagerter Rechtsschutz nicht notwendig ist, um Dritten eine effektive Verfolgung ihrer Interessen zu ermöglichen.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat von der Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen, da eine Öffentlichkeitsbeteiligung weder einen bedeutsamen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für das beantragte Vorhaben gebracht hätte noch in besonderer Weise Rechte Dritter zu schützen gewesen wären. Im Übrigen waren keine überwiegenden Gesichtspunkte erkennbar, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gemacht hätten.

2.1.2 Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg hat nach § 3e UVPG geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Der Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit des beantragten Vorhabens liegen die Antragsunterlagen der WAK vom 16.08.2004 und deren letzte Revision vom 28.06.2010 zugrunde.

Die beantragten Maßnahmen nach Abschluss der Verglasung sind aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen erforderlich. Sie ermöglichen einen kosten- und personaleffizienten Rückbau der gesamten Anlage WAK. Dies wurde bereits im Gesamtkonzept für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) bis zur „grünen Wiese“ berücksichtigt.

Für die Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können, wurden die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG als Prüfbasis verwendet.

Die überschlägige Prüfung des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach den Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität zu erwarten sind. Für die beantragte Änderungsgenehmigung ist daher keine UVP notwendig.

2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die atomrechtliche Genehmigung des Rückbauschnittes 5, Rückbaubereich 5.3 beruht auf § 7 Abs. 3 AtG. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG wurde nachgewiesen.

2.2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Der Nachweis der Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der bestellten bzw. der zu bestellenden verantwortlichen Personen für den Betrieb der Anlage WAK wurde schon in vorlaufenden Genehmigungsverfahren bzw. vor ihrer jeweiligen Bestellung geprüft. Die betreffenden Personen sind dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg als zuständiger atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch

den von ihnen verantwortlich geführten Betrieb der WAK bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die das positive Urteil in Frage stellen würden.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und des verantwortlichen Personals, sowie hinsichtlich der Fachkunde des verantwortlichen Personals erfüllt.

2.2.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Die Fachkundeforderungen für das verantwortliche Personal der WAK sind im Teil 1 des Betriebshandbuchs der WAK in Kap. 1.1 niedergelegt. Sie lehnen sich an die Fachkundeforderungen der BMU-Fachkunderichtlinie für Kernkraftwerkspersonal an und waren in vorlaufenden Verfahren vom zugezogenen Sachverständigen nach § 20 AtG mit positivem Ergebnis geprüft worden. Sie enthalten neben Anforderungen an die Berufsausbildung auch Anforderungen an die betriebliche Ausbildung. Das Aus- und Weiterbildungsprogramm stellt sicher, dass die jeweils erworbene Fachkunde in regelmäßigen Abständen erneuert wird.

Die beantragten Maßnahmen werden im Rahmen einer an den Anlagenstatus angepassten Betriebsorganisation und eines entsprechenden Betriebsreglements im Betriebshandbuch und sonstiger betrieblicher Regelungen der WAK GmbH durchgeführt. Organisation und Reglement sind bewährt und gewährleisten, dass nur hinreichend qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für Fremdpersonal.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist erfüllt.

2.2.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Aufgrund des zum Genehmigungsgegenstand eingeholten Gutachtens der TÜV SÜD ET vom September 2010, das die Genehmigungsbehörden auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft haben, sowie aufgrund eigener Sachkenntnis kommen die Genehmigungsbehörden zum Ergebnis, dass bei der Durchführung der genehmigten Maßnahmen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist und

- die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

Insbesondere ist festzustellen, dass

- die sicherheitstechnisch wesentlichen Tätigkeiten, einschließlich der dabei zu beachtenden Voraussetzungen, in den Antragsunterlagen festgelegt wurden,
- die Beschaffung von Neueinrichtungen und Arbeitsgeräten in den Antragsunterlagen ausreichend geregelt sind,
- bei der Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem gültigen Betriebsreglement der WAK die erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist,
- durch die Arbeiten selbst und durch den danach erreichten Zustand keine unzulässigen Rückwirkungen auf den Restbetrieb der Anlage oder die Rückbautätigkeiten zu erwarten sind,
- die zu demontierenden Einrichtungen für den Restbetrieb des HWL, der LAVA und der VEK entbehrlich sind und abgebaut werden können,
- bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle entsprechend den Vorgaben in den Antragsunterlagen sowie dem gültigen Betriebsreglement der WAK die erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist,
- die erforderliche Nachführung des Betriebsreglements durch die Festlegungen in den Antragsunterlagen sichergestellt ist,
- die Maßnahmen im Einklang mit den Anforderungen an die Verfahrens-, Lüftungs-, Bau-, Maschinen-, Fernhantierungs-, Elektro-, Leit- und Kommunikationstechnik, an den Strahlen- und Brandschutz sowie an die Rettungswege stehen und die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist,
- die Maßnahmen im Einklang mit den Anforderungen an die Organisation und die Fachkunde des Personals stehen,
- die Umbaumaßnahmen die Standsicherheit der bestehenden Gebäude nicht gefährden,
- die Lüftungstechnischen Einrichtungen geeignet sind, um bei den im Rahmen des folgenden Rückbaus geplanten Tätigkeiten eine ausreichende Be- und Entlüftung mit der erforderlichen Unterdruckstaffelung hin zu den Räumen mit dem höheren Aktivitätspotential sicherzustellen und
- zu unterstellende Störfälle sicher beherrscht werden können

und somit die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge

zum Schutz des Personals und der Umgebung beim genehmigten Rückbauschritt 5.3 getroffen ist und die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung eingehalten sind.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG ist erfüllt.

2.2.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Mit Schreiben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 18. November 1986 wurde für die WAK eine Deckungssumme von 100 Mio. DM festgesetzt. Die Festlegung basierte auf den Festlegungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung (AtDeckV) vom 25. Januar 1977. Die AtDeckV wurde zuletzt am 23. November 2007 geändert. Bei Anwendung der gültigen Festlegungen wäre für die WAK eine Herabsetzung der Deckungssumme auf unter 50 Mio. Euro vertretbar gewesen. Da der Nachweis der ausreichenden Deckungsvorsorge über 50 Mio. Euro durch die weiter bestehenden Garantieerklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg aber gegeben war, spätestens aber beim Betrieb der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK) wieder zu erhöhen gewesen wäre, wurde im Vorgriff auf die zweite Teilbetriebsgenehmigung für die VEK (2. TBG) die Deckungssumme mit Bescheid vom 30. März 2007 auf 50 Mio. Euro festgesetzt. Die Deckungsvorsorge wurde nach 2 Jahren und erneut im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens überprüft und festgestellt, dass eine Verringerung der Deckungssumme noch nicht erfolgen kann, da der Betrieb der VEK noch nicht abgeschlossen ist und noch beladenen Transport- und Lagerbehälter zum Transport bereitgestellt sind.

Der Nachweis der ausreichenden Deckungsvorsorge erfolgte über Garantieerklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg gegenüber dem Kernforschungszentrum Karlsruhe (heute Karlsruher Institut für Technologie, KIT).

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG ist erfüllt

2.2.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der GRS und eigenen Erkenntnissen, kommt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg zu dem Ergebnis, dass bei der Durchführung der genehmigten Maßnahmen der erforderliche Schutz der WAK in sicherungstechnischer Hinsicht gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist erfüllt

2.2.6 Prüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 14 AtVfV)

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat sich auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg hat im Ergebnis festgestellt, dass keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen. Dies ergab sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

2.3 Ermessen nach § 7 Abs. 2 AtG

Gründe, die es rechtfertigen könnten, die beantragte Genehmigung nicht oder nicht so wie geschehen, zu erteilen, sind nicht ersichtlich.

2.4 Begründung der Nebenbestimmungen zur Entscheidung nach § 7 AtG

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt I. unter Nr. 3 beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie sind zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen stellen die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Genehmigung sicher. Sie haben im Wesentlichen den Charakter, die ordnungsgemäße Behandlung der radioaktiven Abfälle aus den HAWC-Lagerbehältern sicher zu stellen. Da der Grund und die Bedeutung der Nebenbestimmung der Antragstellerin bereits aus dem Genehmigungsverfahren bekannt und der Regelungsgehalt der Nebenbestimmung für die Antragstellerin unter Einbeziehung der Betriebspraxis ohne weiteres verständlich ist, konnte entsprechend § 39 Abs. 2 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auf eine ausführlichere schriftliche Begründung verzichtet werden.

2.5 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 6 der Atomrechtlichen Kostenverordnung (AtKostV) werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung der Antragstellerin von der Gebührenerhebung liegt im öffentlichen Interesse. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg haben in einer Verwaltungsvereinbarung mit Datum vom 17. Februar 2006 festgelegt, dass die Umstrukturi-

rierung des Projekts WAK im öffentlichen Interesse gem. § 6 AtKostV liegt und deshalb in den für den Rückbau der WAK erforderlichen Genehmigungsverfahren von einer Gebührenerhebung abzusehen ist. Die vorliegende Genehmigung schafft die Voraussetzungen für den endgültigen Rückbau der WAK und ergeht somit gebührenfrei.

Die Auslagen sind nach § 21 AtKostV zu erstatten.

2.6 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die erteilte Genehmigung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt, weil sowohl ein Interesse der Antragstellerin als auch ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug besteht und weil diese Interessen an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber dem Interesse eines etwa klagenden Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegen.

Die Genehmigung versetzt die Antragstellerin in die Lage, den Rückbau und die vollständige Beseitigung der WAK zügig fortzusetzen. Dies ist sowohl im Interesse der Antragstellerin als auch im öffentlichen Interesse, da die Arbeiten mit öffentlichen Mitteln finanziert werden und durch die unverzügliche Fortsetzung der Rückbauarbeiten teure Stillstandzeiten vermieden werden können. Der Rückbau der Anlage WAK wird aus Steuergeldern (91,8 % Bund, 8,2 % Land Baden-Württemberg) finanziert.

Ein rascher Vollzug der Genehmigung ist auch deshalb erforderlich, weil betriebserfahrenes Personal altershalber nur noch für eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Die Nutzung dieser Betriebserfahrung stellt einen erheblichen Sicherheitsgewinn dar, auf den aus der Sicht des öffentlichen Interesses, aber auch in Interesse der Antragstellerin nicht verzichtet werden kann.

Dagegen sind keine gewichtigen Interessen Dritter, die diese Genehmigung möglicherweise anzufechten gedenken, an der aufschiebenden Wirkung einer Klage erkennbar. Die Genehmigung betrifft einen überschaubaren Sachverhalt, für die ebenfalls sehr überschaubaren Risiken ist Vorsorge getroffen, so dass keine Gründe ersichtlich sind, aus denen ein Dritter in seinen Rechten verletzt sein könnte.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der Entscheidung anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Stuttgart, den 08.12.2010

Az.: 35-4651.70-14.1/30/03

